- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
- a) das zur Einfuhr beantragte Fahrzeug rechtmäßig durch Schenkung oder Kauf im Ausland erworben wurde und
- b) die Gebühren für die Einfuhr gemäß Genehmigungsgebührenordnung⁶ 12 entrichtet werden.
- (3) Die Erteilung der Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Bereitstellung staatlicher Valutamittel sowie auf Versorgung der eingeführten Fahrzeuge mit Ersatzteilen.

Abschnitt III

Bestimmungen über die Ausfuhr

83

- (1) Die Ausfuhr von Fahrzeugen und Fahrzeugersatzteilen als Schenkung ist zulässig. Sie bedarf der Genehmigung durch die Zollverwaltung.
- (2) Die Genehmigung für die Ausfuhr eines Fahrzeuges ist zu erteilen, wenn
 - a) das zur Ausfuhr beantragte Fahrzeug rechtmäßig erworben wurde und dies durch Vorlage des Original-Fahrzeug-Briefes bzw. eines gleichwertigen Dokumentes sowie des Kaufvertrages, falls ein Eigentumswechsel nach der Erstzulassung stattgefunden hat, nachgewiesen wird;
 - b) die Gebühren für die Ausfuhr gemäß Genehmigungsgebührenordnung⁶ entrichtet werden.

Fall das Baujahr des zur Ausfuhr beantragten Fahrzeuges länger als 30 Jahre zurückliegt, hat der Antragsteller die Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Ausfuhrgenehmigung des zuständigen Rates des Kreises oder des Bezirkes, Abteilung Kultur, gemäß Dritter Durchführungsbestimmung vom

3. Mai 1982 zum Kulturgutschutzgesetz — Ausfuhr von Kulturgut — (GBl. I Nr. 24 S. 432) beizubringen.

(3) Die Genehmigung für die Ausfuhr von Fahrzeugersatzteilen ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die Gebühren für die Ausfuhr gemäß Genehmigungsgebührenordnung! entrichtet.

Abschnitt IV

Genehmigungsverfahren

§4

- (1) Die Genehmigungen für die Ein- und Ausfuhr von Fahrzeugen und Fahrzeugersatzteilen erteilen die Grenzzoll- ämter
- (2) Zur Zollabfertigung von Fahrzeugen ist der Original-Fahrzeug-Brief bzw. ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung für die Ein- oder Ausfuhr von Fahrzeugen erfolgt in schriftlicher Form.

§5

eine nach dieser Durchführungsbestimmung getroffene Entscheidung bzw. gegen die damit im Zusammenhang der Genehmigungsgebühren Festsetzung Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Juni über die Verfolgung von Zollund Devisenverstößen das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen grenzüberschreitenden Waren-, Devisenund Geldverkehr (GBl. II Nr. 54 S. 480),

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 12. März 1990 in Kraft.

6 Z. Z. gilt die Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - Genehmigungsgebührenordnung - (GBl. II Nr. 132 S. 1063) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 24. Juni 1971 (GBl. II Nr. 54 S. 481), der Anordnung Nr. 5 vom 27. Januar 1989 (GBl. I Nr. 4 S. 87), der Anordnung Nr. 6 vom 3. November 1989 (GBl. I Nr. 26 S. 278), der Anordnung Nr. 7 vom 12. Dezember 1989 (GBl. I Nr. 26 S. 278), der Anordnung Nr. 8 vom 13. Januar 1990 (GBl. I Nr. 4 S. 21) und der Anordnung Nr. 9 vom 1. März 1990 (GBl. I Nr. 15 S. 118).

Gleichzeitig die Vierunddreißigste Durchfühtreten rungsbestimmung vom 3. November 1989 zum Zollgesetz — Gefür nichtkommerzielle nehmigungsverfahren die Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugersatzteilen — (GBl. I Nr. 22 S. 242) und die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1989 der zur nichtkommerziellen Einfuhr zugelassenen Fahrzeugtypen (GBl. I Nr. 26 S. 277) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1990

Der Minister für Außenwirtschaft

Dr. Beil

Anordnung Nr. 91

über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

— Achte Änderung der Genehmigungsgebührenordnung² —

vom 1. März 1990

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) § 3 Abs. 6 der Genehmigungsgebührenordnung erhält folgende Fassung:
- "(6) Bei der Einfuhr von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugmotoren, Anhängefahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Booten aller Art gelten für die Berechnung der Gebühren die Genehmigungsgebührensätze der Anlage 3 zur Genehmigungsgebührenordnung."
- (2) Die Anlage 3 zur Genehmigungsgebührenordnung wird neu gefaßt und nachstehend bekanntgemacht.

§ 2

- § 6 Abs. 1 Ziffer 5 der Genehmigungsgebührenordnung erhält folgende Fassung:
 - "(5) Aus- und Einfuhr von Erbschaftsgut, soweit es sich nicht um die Ausfuhr von Produktionsmitteln handelt."

§3

Erhebung von Genehmigungsgebühren für Die die Ein-Kraftfahrzeugen, von Kraftfahrzeugmotoren, Anhängefahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Booten aller Art, die in Übereinstimmung mit den zollund devisenrechtlichen Beim grenzüberschreitenden Reiseverkehr stimmungen für vate Handwerker und Gewerbetreibende sowie Geno schaften eingeführt und für gewerbliche Zwecke genutzt Genossenden sollen, wird ausgesetzt.

§4

Diese Anordnung tritt am 12. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1990

Der Minister der Finanzen und Preise

Dr. S i e g e r t amtierender Minister

 $1\ Anordnung\ Nr.\ 8\ vom\ 13.\ Januar\ 1990\ (GBl.\ I\ Nr.\ 4\ S.\ 21)$

² Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr gungsgebührenordnung - (GBl. II Nr. 132 S. 1063)